

Datenschutzverpflichtung Zentrumsmitarbeiter

Verschwiegenheitspflicht

Mit dem vorliegenden Dokument verpflichtet sich der/die Mitarbeiter(in)

Vorname und Name in Druckbuchstaben

zur Einhaltung der nachfolgend dargestellten Regelungen bezüglich der Sichtung, Erfassung und Auswertung von Daten im Rahmen der Tätigkeit für das Deutsche Register Neuroendokrine Tumore (NET-Register).

Verpflichtungserklärung gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)¹ im Zusammenhang mit Artikel 9 (3) der Europäischen Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO)²

Ich verpflichte mich zur Wahrung des Datengeheimnisses in Bezug auf die Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten (Patientendaten des NET-Registers). Die einschlägigen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung wurden mir erläutert.

- Es ist mir bekannt, dass ich geschützte personenbezogene Daten nicht unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck verarbeiten, bekanntgeben, zugänglich machen, weitergeben oder sonstwie nutzen darf.
- Ich werde bei der Verarbeitung der geschützten personenbezogenen Daten die im Rahmen meiner Aufgabenerfüllung erforderliche Sorgfalt anwenden.
- Mir ist bekannt, dass das mir übergebene Passwort geheim zu halten ist und nur mir persönlich bekannt sein darf. Die Eingabe des Passwortes sollte unbeobachtet stattfinden. Ein Passwortwechsel ist durchzuführen, wenn das Passwort nicht autorisierten Personen bekannt geworden ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- Mir ist bekannt, dass die genannten Pflichten auch nach Beendigung meiner Tätigkeit fortbestehen.

¹ „Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit fort.“

² Personenbezogenen Daten ([...] genetische Daten, biometrische Daten zur eindeutigen Identifizierung einer natürlichen Person, Gesundheitsdaten oder Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung einer natürlichen Person[...]) dürfen zu den in Absatz 2 Buchstabe h genannten Zwecken verarbeitet werden (die Verarbeitung für Zwecke der Gesundheitsvorsorge [...]), für die medizinische Diagnostik, die Versorgung oder Behandlung im Gesundheits- oder Sozialbereich [...]), wenn diese Daten von Fachpersonal oder unter dessen Verantwortung verarbeitet werden und dieses Fachpersonal nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen dem Berufsgeheimnis unterliegt, oder wenn die Verarbeitung durch eine andere Person erfolgt, die ebenfalls nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaats oder den Vorschriften nationaler zuständiger Stellen einer Geheimhaltungspflicht unterliegt.

- Die Folgen eines Verstoßes gegen das Datenschutzgesetz, insbesondere über die Strafvorschrift des § 42 Abs. 1 und 2 BDSG³ sowie die Möglichkeit einer Ahndung durch disziplinarische oder arbeitsrechtliche Maßnahmen sind mir bekannt.

Bezeichnung und Anschrift der Einrichtung

Stempel der Einrichtung

Name Mitarbeiter/-in (Druckbuchstaben)

Ort, Datum

Unterschrift

Name Projektverantwortliche/-r im Zentrum

Ort, Datum

Unterschrift

³ „(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
 (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.“